

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule

Vorschlag der Elternlobby Schweiz

rot markiert: Vorgeschlagene Ergänzungen und Änderungen

blau markiert: Kommentare

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Art. 3 Recht auf Schulbesuch

¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.

² Sie haben auch das Recht, eine Freie Schule als öffentliche Schule mit privatrechtlicher Trägerschaft unentgeltlich zu besuchen.

siehe unten: neuer Art. 56 Freie Schulen

³ Ferner haben sie das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)

I. Grundsätzliches (2.1.)

Art. 6 Schulort

¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.

³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.

⁴ Die Erziehungsberechtigten können für den Schulbesuch ihres Kindes eine Freie Schule wählen. Die Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten kommt für die Kosten dieses Schulbesuches auf, unter Berücksichtigung des nach Art. 7 vom Kanton geleisteten Beitrages (geänderte Version von Art. 7)

Zur Kostenfrage: siehe Anhang „Begründung elternlobby.ch“, unten

⁵ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen. Art. 7 Kantonaler Schulkost

Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag

¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.

ersetzt durch:

¹ Der Kanton leistet jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler an die von ihnen besuchte Schule.

Kommentar: Dieser Beitrag soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen, nicht nur denjenigen der staatlichen Schulen (subjektorientierte Bildungsfinanzierung). Damit wird eine

Diskriminierung derjenigen Eltern vermieden, welche ihre Kinder einer nichtstaatlichen Schule anvertrauen.

² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.

II. Freie Schulen, Privatschulen und Privatunterricht

Art. 54 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:

- a) das Führen einer Freien Schule und einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;
- b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.

² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 55 Privatschulen

¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:

- a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;
- b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;
- c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;
- d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.

Art. 56 Freie Schulen

¹ Freie Schulen sind öffentliche Schulen mit privatrechtlicher Trägerschaft. Sie werden mit einer Schülerpauschalen öffentlich finanziert. [s. Begriffserklärung im Anhang]

² Das Führen einer Freien Schule wird bewilligt, wenn

- a) der offene und unentgeltliche Zugang für alle Kinder innerhalb ihrer Kapazitätsgrenze gewährleistet ist.
- b) die Kosten für den Schulbesuch dieser Schule pro Kind nicht höher sind als die entsprechenden Kosten der Volksschule
- c) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a, b und c erfüllt sind.
- d) die Freie Schule in organisatorischer Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt. [s. Art. 55 d)]

Art. 57 Privatunterricht

¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.

² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen; ersetzt durch:

b) die unterrichtenden Personen über eine für den Privatunterricht ausreichende Lehrbefähigung verfügen.

Begründung: Die Anforderungen an eine Lehrperson, welche eine Schulklasse führt und unterrichtet, sind ungleich viel höher, als für eine solche, welche nur einzelne Kinder unterrichtet. Eine Einschränkung von Unterrichtenden im Privatunterricht auf solche mit Lehrdiplom ist daher völlig ungerechtfertigt und stellt eine unnötige, massive Einschränkung des Privatunterrichtes dar.

c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

Art. 58 Meldepflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in **einer Freien Schule**, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.

Art. 59 Aufsicht

¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für **Freie Schulen**, Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.

Art. 60 Kantonale Schulkostenbeiträge

¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.

Dieser Artikel entfällt bei unserem Gegenvorschlag zu Art. 7. Zudem stellt sich die Frage nach der Definition des öffentlichen Interesses. Auch alle nichtstaatlichen Schulen leisten eine vollwertige Bildungs- und Erziehungsarbeit. Diese Arbeit ist ebenso im öffentlichen Interesse wie diejenige der staatlichen Schulen und sollte entsprechend honoriert werden.